



## HUESKER im Verkehrswegebau

Pos.	Menge	Gegenstand	Preis je Einheit in €	Gesamtpreis in €
------	-------	------------	-----------------------	------------------

...

...

...

Geogitter mit hoher Verbundflexibilität **Basetrac® Grid PET 40** oder gleichwertiger Art als Bewehrungsgitter zur Erhöhung der Tragfähigkeit über nicht ausreichend tragfähigem Untergrund gemäß TL Geok E-StB 19 liefern und nach Angaben des Herstellers einbauen

**Produkteigenschaften des Geogitters** gemäß „Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus, M Geok E“, Ausgabe 2016 :

Dehnsteifes Geogitter aus hochmodulen Polyestergarnen mit geringer Kriechneigung und polymerer Schutzbeschichtung

- Zugfestigkeit ( $T_{max}$ )\*:  
(DIN EN ISO 10319)  $\geq 40/40$  kN/m (MD/CMD)
- Dehnung bei Nennfestigkeit ( $\epsilon_{nom}$ ):  
(DIN EN ISO 10319)  $\leq 10/10$  % (MD/CMD)
- Maschenweite:  $\sim 25 \times 25$  mm
- Biegesteifigkeit:  
(ASTM D7748)  $\leq 117.000$  mg-cm
- Konstruktionsdehnung:  $= 0/0$  % (MD/CMD)
- Beständigkeit: mind. 120 Jahre in Böden mit  $4 \leq \text{pH} \leq 9$  und einer Bodentemperatur  $\leq 25^\circ\text{C}$   
Bedeckung innerhalb 1 Monat
- Witterungsbeständigkeit:  
(DIN EN 13249 ff.)
- Rollenabmessungen:  $5,00 \times 200$  m

\* Die Zugfestigkeit  $T_{max}$  erfüllt die Anforderungen an den charakteristischen Wert der Kurzzeitfestigkeit  $R_{B,ko}$  (EBGEO) bzw.  $R_{B,ko, 5\%}$  (M Geok E)

Das Geogitter ist gemäß Merkblatt an den Stößen mit einer Überlappung von mind. 50 cm einzubauen. Es darf nicht direkt befahren werden und ist im Vor-Kopf-Verfahren zu beschütten. Überlappungsverluste sind in den Einheitspreis einzurechnen. Abgerechnet wird die abgedeckte Fläche.

Das IVG-Produktzertifikat ist dem Angebot beizufügen. Eigen- und Fremdüberwachung gemäß DIN 18200 soll nachgewiesen werden. Jede Rolle ist nach DIN ISO 10320 mit mindestens einem Rollenetikett zu kennzeichnen.

Zur Bewertung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen und der Auswirkungen von Bauwerken auf die Umwelt, gemäß EU-Verordnung Nr. 305/2011, muss eine Umwelt-Produktdeklaration (Environmental Product Declaration - EPD) nach ISO 14025 und EN 15804+A1 nachgewiesen werden. Die EPD muss den gesamten Lebenszyklus des Produkts von der Wiege bis zur Bahre, d. h. die Module A1 bis D, bewerten.